

Zur politischen Theorie des steirischen Ständetums der Gegenreformationszeit

Von WINFRIED SCHULZE, Berlin

I.

Wenn vor einigen Jahren in einer Rückschau auf die Erforschung des deutschen Ständewesens festgestellt wurde, daß diese Arbeit „unter keinem guten Stern“ gestanden habe¹, so gilt dieses Urteil mit gewissen Einschränkungen auch für die Historiographie des steirischen Ständetums, zumal dem der Gegenreformationszeit. Wie in den anderen historischen Räumen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, so ist auch das Ständetum der Steiermark stets unter dem negativen Aspekt seiner Opposition gegen die zentralistisch-absolutistischen Tendenzen des Landesfürstentums betrachtet und bewertet worden. Die historische Forschung reflektierte hier in der Beschränkung „zeitgebundener Fragestellungen“ die Tendenz, die Staatsanschauung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts im politischen Geschehen des 16. Jahrhunderts zu verifizieren². Dies fand seinen Ausdruck u. a. auch darin, daß man die Begriffssprache der juristisch-positivistischen Staatslehre des 19. Jahrhunderts ohne Bedenken auf die ungleiche politische Wirklichkeit der frühen Neuzeit übertrug, um die Entstehung des konstitutionellen Systems in der dualistischen Staatlichkeit zu lokalisieren³. Einschränkend muß freilich für das steirische und innerösterreichische Ständetum der Gegenreformation festgestellt werden, daß hier die politische Leistung der Landschaften stärker als in anderen Ländern heraus-

Der Kürze eines Zeitschriftenaufsatzes entsprechend wurden die Literaturhinweise bewußt beschränkt.

¹ P. Herde, Dt. Landstände und englisches Parlament, Bemerkungen zu F. L. Carsten, *Princes and Parliaments*, Oxford 1959, in *Historisches Jahrbuch* 60 (1961), S. 286.

² Zu dieser Tendenz der historischen Forschung des 19. Jahrhunderts vgl. Ernst-Wolfg. Böckenförde, *Die dt. verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder*, Berlin 1962.

³ Hier setzte Otto Brunner seine Kritik an *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 5. Aufl., Wien 1965, S. 111–164.

gestellt wurde, da die Epoche der Reformation und Gegenreformation in den Arbeiten eines Johann Loserth besondere Beachtung fand⁴. Doch auch hier fügte sich dieser Versuch einer Umbewertung des Ständetums in die seit Friedrich Hurter bestehende Kontroverse über die Rolle der „unkatholischen Landleute“ gegenüber dem Landesfürsten ein, die bis in unsere Tage fortgeführt worden ist⁵. So scheint die mit dem obigen Zitat charakterisierte Tendenz der Erforschung des Ständewesens auch hier bestätigt.

Daß der Stand der Erforschung des steirischen Ständewesens heute, wie Herbert Hassinger kürzlich feststellte, als der umfassendste innerhalb Österreichs bezeichnet werden kann⁶, ist, neben Johann Loserth, vor allem das Werk von Männern wie Arnold von Luschin-Ebengreuth, Franz Freiherr von Mensi und Anton Mell⁷. Ihre Arbeit, die sie zu großen Teilen oder ausschließlich dem Typus des dualistischen Staates widmeten, legte in Quellenveröffentlichungen und Darstellungen die Grundlage für alle weitere Forschung auf diesem Gebiet. Für das Problem dieser Studie ist es vor allem die Quellengrundlage der „Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich“, die die bislang nur wenig ausgeschöpfte Basis für die Erforschung der politischen Theorie des steirischen Ständetums bietet⁸. Vor der Erörterung der konkreten Fragestellung dieser Untersuchung scheint jedoch ein Hinweis auf die generelle Veränderung der Tendenzen der Ständeforschung geboten.

Wenn heute erneut das weite Thema ständischer Politik und politischer Theorie aufgegriffen wird, so geschieht dies vor einem veränderten politischen und wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund. Einmal ist

hiermit der enorme Aufschwung gemeint, den die Erforschung des Ständewesens seit dem Internationalen Kongreß der Geschichtswissenschaften in Warschau 1933 auf europäischer Ebene genommen hat. Einer Anregung des belgischen Historikers Emile Lousse folgend, wurde dort die Erforschung der frühparlamentarischen Versammlungen Alteuropas zu einem Schwerpunktthema der europäischen Geschichtsforschung gemacht⁹, eine Anregung, deren Resultat heute in einer Fülle von Monographien und Aufsätzen vorliegt¹⁰. Sowohl auf dem Gebiete der Detailforschung wie auf dem der vergleichenden Verfassungsgeschichte ist in diesen Arbeiten das zentrale Thema der europäischen Verfassungsgeschichte, die Repräsentativverfassung, in ihren typologischen Gemeinsamkeiten wie in ihren nationalen Differenzierungen untersucht worden. Diese große Arbeit, auf den folgenden Internationalen Kongressen der Geschichtswissenschaften, zuletzt in Florenz, Stockholm, Wien und Moskau, der ständigen erneuten Diskussion unterworfen¹¹, gestaltete sich um so erfolgreicher, als durch die Neuorientierung mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Verfassungsgeschichte durch Otto Brunner die institutionengeschichtlich fixierte Methodik historischer Forschung verdrängt wurde und an ihre Stelle ein neuer Weg der Forschung trat, in dem sich die quellenkritisch gesicherte Detailforschung der historischen Landeskunde mit den übergreifenden Fragestellungen der Sozialgeschichte verband¹².

Auch die politische Wirklichkeit Nachkriegseuropas blieb nicht ohne Wirkung auf die Einstellung der Historiker zum Thema Ständewesen; was Fritz Hartung in Deutschland unter dem Eindruck des preußisch-deutschen Machtstaates noch als hemmende Tendenz des Ständetums erkannte¹³, begriff der Deutsch-Engländer Francis L. Carsten als positiven Faktor des Ständewesens, das er als Gegengewicht zum absolutistisch-militaristischen Fürstentum und als Bewahrer eines demokratischen

⁹ Vgl. Emile Lousse, *La Société d'Ancien Régime, Organisation et Représentation corporatives I*, 2. Aufl., Löwen 1952, S. 56—60.

¹⁰ Vor allem veröffentlicht in zwei Reihen: *Studies presented to the international Commission for the History of Representative and Parliamentary Assemblies, 1937 ff.* (bisher für mich erfaßbar 37 Bde.), und *Standen en Landen — Ancien Pays et Assemblées d'Etats* (Publikation der belgischen nationalen Kommission), 1950 ff. (bisher 48 Bde.).

¹¹ Vgl. dazu die jeweiligen *Relazioni, Rapports und Actes*, Hg. Comité international des sciences historiques.

¹² Vgl. dazu O. Brunner, *Land und Herrschaft*, bes. S. 163/164.

¹³ Für Hartungs Bewertung des Ständewesens charakteristisch das mit steigender Auflage seiner *Dt. Verfassungsgeschichte* (zuletzt 8. Aufl., Stuttgart 1964) immer stärker differenzierende Urteil. Trotzdem in der Grundtendenz negativ (ebd. S. 83).

⁴ Hier sei generell verwiesen auf das Verzeichnis seiner Schriften, zusammengestellt von W. Erben und A. Kern in der Zeitschrift des Hist. Vereins f. Steiermark (ZHVSt.), 22 (1926), S. 5—30. Vgl. auch Anm. 8!

⁵ Für Hurter neben seinen kleineren Arbeiten vor allem heranzuziehen seine voluminöse *Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern bis zu dessen Krönung in Frankfurt*, 11 Bde., Schaffhausen 1850—1854. Aufschlußreich für die außersteirische protestantische Kritik an Hurter die Rezension in der HZ 4(1860), S. 175 ff. und S. 366 ff. Die Kontroversliteratur, knapp zusammengefaßt bei J. Andritsch, *Landesfürstliche Berater am Grazer Hof (1564—1619), Innerösterreich 1564—1619*, Joannea III, Graz 1968, S. 73/74. Für die Ausläufer der konfessionell bestimmten Diskussion des protestantischen Ständetums, vgl. die Thesen Berthold Sutters und Wolfgang Sittigs in: *Deutscher Adel 1555—1740*, Büdinger Vorträge 1964, Hg. H. Rössler, Darmstadt 1965, bes. S. 65 ff.

⁶ Herbert Hassinger, *Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16. bis 18. Jahrhundert*, *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich*, NF 36 (1964), Bd. 2, S. 992.

⁷ Der nähere Hinweis auf die hier relevanten Arbeiten dieser Historiker erübrigt sich gerade in dieser Zeitschrift.

⁸ Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. (... unter Erzherzog Ferdinand II.), *Fontes Rerum Austriacarum*, II/50 u. 58, Wien 1898 und 1906. Wertvolles Quellenmaterial für die hier interessierende Frage bieten auch die meisten anderen seiner einschlägigen Arbeiten.

Elements in der deutschen Geschichte sah¹⁴. Anschließend an diese Diskussion finden sich auch für den österreichischen Bereich genügend Hinweise dafür, daß man inzwischen bei der Erörterung ständegeschichtlicher Fragen von einer neuen Plattform ausgehen kann, die sich vor allem durch eine stärkere Beachtung aller jener Momente auszeichnet, die auf eine Teilnahme des Ständetums am „gemeinen wesen“ und den „gemeinwesigen Sachen“ hinauslaufen¹⁵. So konnte es geschehen, daß Hans Sturmberger den alten ständischen Staat als „eigentlich moderner“ bezeichnete, „weil er wohl entwicklungsfähiger als der absolutistische Fürstenstaat in Richtung zur modernen Demokratie gewesen ist“¹⁶. Gerade diese neue Fragestellung, deren Ergebnisse auch in anderen Ländern zu Neubewertungen Anlaß geben¹⁷, ist der Grund dafür, daß sich z. B. Herbert Hassinger in seiner zusammenfassenden Studie über das österreichische Ständewesen nur zu einem „vorsichtigen und vorläufigen“ Urteil über die Leistung des Ständetums in der Lage sah¹⁸.

II.

Die vorliegende Studie stellt sich die Aufgabe, einige Faktoren der politischen Theorie des steirischen Ständetums zu skizzieren und in ihrer Relevanz für die Auseinandersetzung zwischen Fürstentum und Ständewesen zu untersuchen. Anregung und Mittelpunkt dieser Überlegungen soll dabei ein Gutachten zur ständischen Rechtslage gegenüber dem Landesfürsten sein, das der Verfasser in den Landtagsakten im Alten Landschaftsarchiv des Steiermärkischen Landesarchivs fand¹⁹. Dieses Gutachten — bislang offensichtlich unveröffentlicht^{19a} — beleuchtet in einer für die Kampfzeit der Gegenreformation seltenen Abstraktion grundlegende Vorstellungen der steirischen Adelswelt zum Problem des duali-

¹⁴ Francis L. Carsten, Princes and Parliaments from the 15th to the 18th century, Studies presented Bd. 19, Oxford 1959, bes. das Schlußkapitel, das auch in dt. Übersetzung in: Die Welt als Geschichte, 20 (1960), S. 16 ff., veröffentlicht wurde.

¹⁵ Der letzte Begriff nach Hassinger, Landstände, S. 989.

¹⁶ Hans Sturmberger, Dualistischer Ständestaat und werdender Absolutismus, Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. vom Institut f. Österreichkunde, Graz—Wien 1963, S. 45.

¹⁷ Für das dt. Ständewesen vgl. Gerhard Oestreich, Ständetum und Staatsbildung in Deutschland, Der Staat, 6 (1967), S. 61—73. Vgl. auch dazu den Bericht von Günter Vogler, Der europäische Ständestaat. Tagung der „Commission internationale pour l'histoire des Assemblées d'Etats“ in Rostock, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 15 (1967), S. 84—87.

¹⁸ So Hassinger, Landstände, S. 1035.

¹⁹ Stmk. Landesarchiv, Landtagsakten, Fasz. 422 (1580/2).

^{19a} Sieht man davon ab, daß J. Loserth in seinem Aufsatz Die Gegenreformation in Innerösterreich und der innerösterreichische Herren- und Ritterstand, MÖG, Erg.-Bd. VI (1901), S. 597—623, auf S. 614 zwei kurze Passagen zitiert. Loserth datiert das Gutachten auf 1582, was jedoch nicht zwingend erscheint.

stischen Staates. Es bot sich somit eine aussagefähige Grundlage für eine Untersuchung der politischen Theorie des steirischen Ständetums.

Der Versuch, von der üblichen und bekannten Abfolge der europäischen Staatstheoretiker her die spezifische politische Verhaltenslehre der ständischen Körperschaften des 16. Jahrhunderts zu erschließen, stößt auf Schwierigkeiten; Macchiavelli, Contarini, Bodin, Althusius, sie alle sind Protagonisten geistiger Prozesse, in deren Folge die generelle Tendenz der Staatslehre verändert wurde²⁰, für die konkreten Auseinandersetzungen der gegenreformatorischen Zeit, in der sich die Entscheidung zwischen fürstlich-absolutem und ständisch-dualistischem Prinzip zuspitzt, bieten sie jedoch weniger Anhaltspunkte. Das späte 16. Jahrhundert hat keine einheitliche politische Theorie²¹, vielmehr wird die ständig wechselnde Konstellation des ständischen Staates in der Staatslehre reproduziert.

Mehr Erfolg in der Präzisierung der politischen Theorie verspricht ein Zugang, der in den letzten Jahren vor allem von dem deutschen Verfassungshistoriker Gerhard Oestreich eröffnet worden ist, wobei er auf den von Carl Schmitt geprägten Begriff der „politischen Theologie“ zurückgriff²². Diese politische Theologie erweist sich in der Übertragung des alttestamentarischen Bundesgedankens auf das Verhältnis von Fürst und Volk ebenso wie in der Verwendung der Bibel als eine Art politisch-moralisches Lehrbuch. Dieses grundlegende Vertragsverhältnis zwischen Fürst und Volk fand im frühneuzeitlichen Staatsleben seine ständige Aktualisierung und entsprach damit der ungeheuren Bedeutung der Heiligen Schrift, zumal für die protestantische Welt: Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser, die Herrschaftsverträge zwischen Fürsten und Ständen, die Erbhuldigungen, die Landtagsabschiede, ja jedes Gesetzeswerk spiegelte die Gültigkeit dieses Vertragsprinzips.

So finden wir auch im steirischen Ständetum und in seinem politischen Handeln mannigfache Hinweise auf die exemplarische Funktion der Bibel. Ob es die Beratungen der ständischen Theologen und Rechtsgelehrten waren oder die Gutachten der theologischen Fakultät in Tübingen, die von den Verordneten als Entscheidungshilfen in politisch kontro-

²⁰ Vgl. dazu den Überblick bei Alexander Novotny, Absolutismus und Republik im Zeitalter Erzherzog Karls von Innerösterreich, Innerösterreich 1564—1619, Joannea III, S. 39—62.

²¹ So urteilt Hans Maier, Die Lehre der Politik an den dt. Universitäten, vornehmlich vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: D. Oberndörfer (Hg.), Wissenschaftliche Politik, Freiburg 1962, S. 59—116, hier S. 73 f.

²² Die Idee des religiösen Bundes und die Lehre vom Staatsvertrag, jetzt in: H. H. Hofmann (Hg.), Die Entstehung des modernen souveränen Staates, Köln—Berlin 1967, S. 137—151.

versen Fragen herangezogen wurden²³, immer findet sich die Erwähnung der Bibel, deren „Exempel“ herangezogen wurden. Dabei war es jedoch weit weniger die praktische Bedeutung, die den Rekurs auf die Bibel so selbstverständlich machte, als vielmehr ihre Aussagekraft für eine moralische Grundlegung der Politik, die man durch den Hinweis auf parallele Verhaltensformen des Alten Testaments zu gewinnen suchte.

Auch wenn man Otto Brunners methodisches Vorgehen zu kopieren versucht, mit dem er die Bildungswelt eines Wolf Helmhard von Hohberg erschloß²⁴, so unterstützt auch eine Prüfung der im steirischen protestantischen Ständetum gebräuchlichen Literatur die Gültigkeit des hier erwähnten Prinzips der politischen Theologie. Auch wenn das Quellenmaterial, nämlich alle Arten protestantischer Bücher, wie Predigtsammlungen, die Schriften der Reformatoren, die Geschichten der Augsbургischen Konfession etc., in der Steiermark durch die Verbrennungen der Gegenreformation stark gelitten hat²⁵, so ergibt sich auch hier aus den uns erhaltenen Katalogen und Bibliotheksverzeichnissen, daß die Bildungswelt der gegenreformatorischen Adelsgeneration stark vom theologisch ausgerichteten Reformationsschrifttum bestimmt war²⁶. Weltverständnis und politisches Handeln finden daher ihre Begründung und Orientierung im theologisch-protestantischen Schrifttum der Zeit. Deutlicher als alle Rückschlüsse vom Schrifttum auf die politische Aktion zeigen dies die Landtagsschriften selbst, deren Argumentationsreihen in ihrer letzten Konsequenz — etwa in der Frage des Verhältnisses von Fürst und Ständen — immer wieder auf die Bibel zurückgreifen^{26a}.

Ein anderer Zugang zu den Bestandteilen der politischen Theorie des steirischen Ständetums bietet sich, wenn man das Geschichtsbild des

²³ So z. B. das Gutachten des Tübinger Professors Jakob Andrea v. m. Jahre 1582, inhaltlich mitgeteilt bei J. Loserth, Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im XVI. Jahrhundert. Stuttgart 1868, S. 394 ff.

²⁴ Adeliges Landleben und europäischer Geist, Leben und Werk des Wolf Helmhard von Hohberg 1612—1688, Salzburg 1949, S. 158 ff.

²⁵ Dazu Paul Dedic, Verbreitung und Vernichtung evangelischen Schrifttums in Innerösterreich, Zeitschrift für Kirchengeschichte, 57 (1938), S. 433—458.

²⁶ An leicht greifbaren Verzeichnissen steirischer Bibliotheken greife ich hier zurück auf das Bücherverzeichnis der Stiftsschule in Graz bei J. Loserth, Die protestantischen Schulen der Steiermark im 16. Jahrhundert, Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 55, Berlin 1916, S. 177—185. Die Bücher der Privatschule Ammans finden sich bei J. Loserth, Matthes Amman von Ammansegg, ein innerösterreichischer Staatsmann des 16. Jahrhunderts, AÖG, 108 (1920), S. 1—68, hier S. 66/67. Auch in den anderen innerösterreichischen Ländern ergibt die Prüfung der Bücherbestände ein ähnliches Bild; für Krain vgl. etwa das Bücherverzeichnis G. Dalmatins im Archiv Slovenije, Ljubljana, Ständisches Archiv, Fasz. 54/7, dessen Bibliothek nach seinem Tode von der Landschaft angekauft wurde.

^{26a} Vgl. etwa die Antwort der Landschaft vom 31. Dezember 1580, die man auf den beiden Zitaten aufbaut: „Gebt dem Kaiser...“ und „der gerechte muess seines glaubens leben“. Akten und Korrespondenzen, 50, S. 143.

Ständetums einer näheren Prüfung unterzieht. Dessen Bedeutung läßt sich vorrangig erklären mit dem Hinweis auf die Struktur der politischen Ordnung des dualistischen Staates. Sie beruht nämlich auf der Sammlung einzelner Verträge zwischen Fürst und Ständen, ihre Gesamtheit steckt den Rahmen der Möglichkeiten politischen Handelns ab. Diese Verträge sind niedergelegt in der Landhandfeste, deren Wichtigkeit für den politischen Tageskampf sich u. a. in ihrer wiederholten Neuauflage ausdrückt, um, wie es die Landschaft ausdrückt, die Freiheiten des Landes zu sichern²⁷. Es ist daher verständlich, daß eine solcherart strukturierte politische Ordnung in besonderem Maße der gesicherten Tradierung der Rechte, Freiheiten und Privilegien durch die Geschichte bedarf. So verwundert es nicht, wenn der Geschichte eine Bedeutung zukommt, die für das politische Denken des Ständetums außerordentlich bedeutsam ist. Dies gilt vor allem für die praktische Politik, die rechtliche Absicherung politischer Forderungen oder der Gravamina der Landtage.

Eine ausgezeichnete Quelle für das Geschichtsbild des protestantischen innerösterreichischen Ständetums ist neben den zahlreichen relevanten Stellen in den Landtagsverhandlungen das Vorwort, das der ehemalige Hofhistoriograph Erzherzog Karls, Hieronymus Megiser, seinen „Annales Carinthiae“ voranstellte, die er im Jahre 1612 in Leipzig publizierte²⁸. In knapper, übersichtlicher Form stellt Megiser hier die Bedeutung der Geschichte für seine Zeit heraus, wobei er im wesentlichen den grundlegenden Gedanken folgt, wie sie etwa von Philipp Melancthon im „Chronicon Carionis“ entwickelt worden waren²⁹. Insgesamt drei Funktionen will Megiser der Geschichte zumessen, die in ihrer Gesamtheit die führende Rolle der Geschichte im politischen Denken widerspiegeln.

Die erste Aufgabe der Geschichte ist demnach ihre Rolle als „testis temporis“. Megiser schreibt: „Durch die Historien bleiben die Freyheiten und Privilegia der Königreiche / Länder und Völcker / unversehrt in ihrem vigore unnd üblichen Gebrauch / deren sonsten vorlängst were vergessen worden. Dieser ursachen halber haben jederzeit die fürnembsten Potentaten / grossen lust und gute zuneigung zu den Historien

²⁷ So argumentiert die Landschaft beim Beschluß über einen Neudruck der Landhandfeste im Jahre 1580, Steierm. Landesarchiv, Altes Landschaftsarchiv, LH 33, fol. 169 b.

²⁸ Annales Carinthiae, das ist Chronica des löblichen Ertzhertzogthumbs Khärnten . . . , Leipzig 1612, Praefatio.

²⁹ Vgl. Anmerkung 33! Zu Megiser vgl. vor allem Wilhelm Neumann, Michael Gotthard Christalnig, Kärntens Beitrag zur Geschichtsschreibung des Humanismus, Kärntner Museumsschriften, Bd. 13, Klagenfurt 1956, der bereits auf diese Seite der „Annales“ hinweist (ebd., S. 44 ff.). Neumann untersucht auch die Anteile Christalnicks und Megisers an der Gesamtarbeit.

getragen...³⁰ Hält man dieser Aussage den ständigen Gebrauch der Formel der „Freiheiten, Privilegien und löblichen Gebräuch“ in den Landtagen gegenüber, so muß man die Geschichte geradezu als Hilfswissenschaft der Politik auffassen. Ihre Bedeutung im labilen Gleichgewicht des dualistischen Staates liegt also in ihrer Aufgabenstellung als Wahrerin hergebrachter Rechte.

Eng damit verbunden ist die zweite Funktion der Geschichte als „magistra vitae“, „dieweil es die tägliche erfahrung selbst augenscheinlich zu erkennen gibt / was für grosser Nutz und Frucht aus den Historien herkompt / da sich ein Mensch / er sey jung oder alt / hohes oder niedriges Standes / in denselben erspiegelt / unnd durch die darinnen fürgestellte Exempla, zur Tugend und Gottesfurcht angereizt / und hergegen vom bösen und den Untugenden krefftiglich abgehalten wird“. Erziehung der Jugend und Belehrung der praktischen Politik soll diese Rolle der Geschichte vor allem bewirken.

Ihre dritte Funktion erfüllt sich schließlich in ihrer Rolle als Bewahrerin des Vergangenen. Sie wird begriffen als einzig kontinuierlicher Faktor einer Welt, die „durchaus nichts beständiges“ kennt. Sie wird damit auch zur Richterin über die wechselnden Geschlechter und Regimenter: „Tabida consumit ferrum, lapidemq(ue) vetustas: Nullaq(ue) res maius tempore robur habet.“ Diese letzte Funktion findet aber auch wieder ihre Auswirkung in der praktischen Politik. Vor dem Hintergrund des Begriffs der ständischen Ehre, der „reputation“, deren besondere Achtung, Bewahrung und Vermehrung jedem Geschlecht aufgegeben ist, bemüht sich das Ständetum, der „löblichen posteritet“ und den „fremden nationen“ das Bild eines untadeligen politischen Handelns zu geben, d. h., den Inhalt des Vertrages zwischen den Ständen und dem angestammten Fürstenhaus treu zu bewahren und die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Gerade die Geschichte der Gegenreformation in der Steiermark, die zugleich durch die dauernde Notwendigkeit einer starken und kostspieligen Landesdefension gekennzeichnet ist, beweist immer wieder, in welchem Maße dieser Gesichtspunkt der ständischen Reputation auf Argumentation und politische Entscheidung des Ständetums zurückwirkt. So erklären die protestantischen Stände z. B. im Winterlandtag 1580/81, als sie sich gegen die Unterstellung einer Verschwörung gegen den Landesfürsten vehement zur Wehr setzen: „Was wurde doch nur in ewigkeit für ain erbärmlichs wesen daraus entsteen. wann wir so liederliche leuth sein und von menniglichen dafür gehalten

und ausgeschrien sollten werden, da wir aus solchen wolbcreftigten erbhuldigungen und pacificationen schreiten und geen wurden?“³¹.

Das Geschichtsbild des Ständetums, das sollte hier kurz aufgezeigt werden, zeichnet sich vor allem durch seinen starken Bezug zur politischen Praxis aus. Fern aller bloß antiquarischen Einstellung zum historischen Material übt die Geschichte direkten Einfluß auf die Bestimmung der praktischen Politik aus. Wenn der Universalgelehrte der protestantischen Universität Herborn, Alsted, auf die Frage „Quid est historia?“ im Jahre 1608 antwortete: „Est prudentia de modo recte scribendi et legendi historiam“³² oder wenn Philipp Melanchthon im bereits erwähnten „Chronicon Carionis“ sagt: „Magna utilitas est historiae in diiudicatione multarum controversiarum“³³, dann findet diese pragmatische Funktion der Geschichte darin ihren besten Ausdruck.

Als Zwischenergebnis kann deshalb festgehalten werden, daß politische Theologie und ein historisch-pragmatisches Geschichtsbild in weiten Teilen die politische Theorie des steirischen Ständetums bestimmen. Sowohl bei der Entscheidungsfindung innerhalb der ständischen Gremien, wie Verordnetenkollegium oder Landtag, als auch in der Kontroversion der Stände zur landesfürstlichen Regierung, greift man ständig auf diese beiden Elemente zurück. Sie bauen dabei auf der Basis des ständischen Rechtsstatus auf, wie er in der Landhandfeste und in der Sammlung der Landtagsabschiede festgelegt ist. Dabei ist es jedoch keineswegs verwunderlich, wenn der relativ verbindliche Charakter von Landhandfeste und Abschieden ergänzt wird durch die unbestimmten und wenig präzisierten Faktoren von politischer Theologie und pragmatischem Geschichtsbild. Das Fehlen fester Verfassungsnormen, das ständige Auftauchen neuer Streitfragen und Kompetenzstrittigkeiten und schließlich der wechselnde Grad der Abhängigkeit des Landesfürsten von der Landschaft bot dem Einfluß theoretischer Erörterungen auf die Bestimmung der praktischen Politik einen relativ breiten Spielraum³⁴.

³¹ Akten und Korrespondenzen, 50, S. 127 (1580). Ähnliche Wendungen finden sich in den Landtagshandlungen sehr häufig.

³² Zitat nach Lutz Hatzfeld, Königsheil und Prädestination. Zur Leistung der Nassauer in der Ideengeschichte des 16. Jahrhunderts, Nassauische Annalen, 68 (1957), S. 107–126, hier S. 111, Anm. 12.

³³ Corpus Reformatorum, Melanchthonis opera quae supersunt omnia, vol. XII, ed. Bretschneider, Halle 1844, S. 716.

³⁴ Vgl. dazu Hans Sturmberger, Dualistischer Ständestaat, S. 27: „Es ist zunächst ein Fluktuieren, ein Auf und Ab in Macht und Geltung zwischen dem Fürstentum und den Ständen...“

³⁰ Die folgenden Zitate ohne weitere Verweise nach der Praefatio der „Annales“.

III.

Alle bisherigen Versuche einer Beschreibung und Bewertung des steirischen Ständetums sind ausgegangen von den konkreten Streitfragen der großen Landtage der Gegenreformationszeit. Die Auseinandersetzung zwischen Regierung und Ständetum wurde hier im Hin und Wider der Landtagsschriften dargestellt. Es verwundert daher nicht, wenn auf Grund des sehr konkreten Materials im Alten Landschaftsarchiv bislang kaum analysierende Studien zur ständischen Politik und Theorie vorgelegt worden sind³⁵. Der Kampf um das jeweils nächste und wichtigste Ziel bestimmte völlig den Charakter des uns erhaltenen Archivmaterials, wenn sich natürlich auch in den umfangreichen Staatsschriften, die auf den Landtagen ausgetauscht wurden, zahlreiche Hinweise auf die theoretische Begründung beider Parteien finden^{35a}.

Auf Grund eines im Grazer Landesarchiv aufgefundenen ständischen Gutachtens ist jedoch die Möglichkeit gegeben, die politischen Denkmotive des Ständetums besser als bisher auch von ihren geistigen Grundlagen zu erschließen. Als der Verfasser dieses Gutachtens ist mit großer Wahrscheinlichkeit der Mann zu bezeichnen, der als der Führer des ständischen Widerstandes gegen das Landesfürstentum in der Steiermark hinreichend bekannt ist: Matthes Amman von Ammansegg³⁶. Nicht nur die Tatsache, daß Amman während der wahrscheinlichen Entstehungszeit des Gutachtens, der Dauer des Winterlandtags von 1580/81, innerhalb des steirischen Ständetums eine Stellung einnahm, die über die Rolle eines Sekretärs bereits auf die Position eines allgemeinen Beraters der Landschaft hinauslief³⁷, sondern auch die äußeren Merkmale dieser Quelle — Handschrift und besondere Kennzeichen, die von anderen Quellen her eindeutig als Ammans Zeichen zu identifizieren sind — weisen auf seine Urheberschaft hin. So ist sichergestellt, daß uns mit dem Gutachten eine Meinungsäußerung von einem für die steirische Landschaft repräsentativen und einflußreichen Sprecher vorliegt. Auch wenn sich, verursacht durch die flüchtige Konzeptform der Quelle und

³⁵ Eine Ausnahme macht hier die Arbeit von Irmtraut Lindeck, Der Einfluß der staatsrechtlichen und bekenntnismäßigen Anschauungen auf die Auseinandersetzung zwischen Landesfürstentum und Ständen in Österreich während der Gegenreformation, Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus im ehemaligen Österreich, 60/61 (1939/40), S. 81 ff. und S. 15 ff.

^{35a} Eine der wenigen Arbeiten, die das Material der Akten und Korrespondenzen für die Analyse des werdenden Absolutismus auswerten, ist Hans Sturmberger, Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Absolutismus, Österreich-Archiv, München 1957, passim.

³⁶ Zu Amman, vgl. die in Anm. 26 zitierte Arbeit Loserths.

³⁷ Zum Stand der Religionsfrage und zum Ablauf des Landtages sei hier nur verwiesen auf Loserth, Reformation und Gegenreformation, S. 325 ff.

die häufige Verwendung lateinischer Kurzformen der Sinnzusammenhang an einigen Stellen nicht einwandfrei herstellen läßt, so bietet das Gutachten insgesamt doch einen vorzüglichen Überblick über die ständische Vorstellung des Verhältnisses von Fürst und Landschaft. Von besonderem Interesse ist das Gutachten vor allem durch die Differenzen zu dem erwähnten Gutachten des Tübinger Professors Andrea. Zeigt es sich dabei doch, daß innerhalb des steirischen Ständetums auf dem Gebiet des Widerstandsrechts weitergehende Forderungen als in Tübingen vertreten wurden, wenn sie freilich auch zu keinem Zeitpunkt die Schärfe eines Tschernembels erreichten.

Die einzelnen Abschnitte des Gutachtens lauten:

Ratio Dubitandi, das khain Reichs Standt des andern Unterthanen in schuez nemen dörffe.

Ratio Dubitandi, wegen der Österreichischen Freyheiten.

Ratio Dubitandi, wider Ihr Durchlaucht Nolle et non Posse.

Ratio Dubitandi, vom Gehorsam der Unterthanen gegen die Obrigkeit.

Ratio Dubitandi, contra Suspicionem Conspirationis conventiculorum et collegiorum illicitorum³⁸.

Die erste Ratio, obwohl den konkreten Problem einer möglichen Intervention der protestantischen Reichsstände in die innerösterreichischen Religionskämpfe gewidmet, stellt bereits das ständische Bemühen heraus, sich der Unterordnung unter das Prinzip der Landesherrschaft zu widersetzen. Die Landschaft steht in ihrem Kampf um die Bewilligung der protestantischen Religion ohne Zweifel im Widerspruch zur reichsrechtlichen Regelung dieser Frage durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555, dessen Ergebnis sich in die prägnante Formel „cuius regio, eius religio“ verdichten läßt. Aus dieser rechtlich ungünstigen Tatsache ergab sich für das steirische Ständetum die Notwendigkeit, seine Bitte um die Interzession der protestantischen Reichsstände in eine möglichst überzeugende rechtliche Formel zu bringen. Amman formulierte diese prekäre Frage folgendermaßen: „Wann dann das Landt Steyer vorhin... im Schuez des Heiligen Reichs immediate gewest, und hernach zugleich unter dem löblichen Haus Österreich mediate geworden, und noch in Oberschuez des Heil. Römischen Reichs ist. Also ist dieser alte Schuez für khain neuen, weniger für ainiche appracticierung zu versehen, da die 3 Lannde sich selbst anbieten, und schuez und schirm flehen, sich auf ihr privilegium fundiern...“ Neben der Berufung auf den noch bestehenden „Oberschuez“ des Reiches ist es hier vor allem — und letztlich für

³⁸ Das Zitat und die folgenden ohne weitere Verweise nach dem Gutachten.

Amman entscheidend — die Betonung der Souveränität der Stände, „die sich selbst anbieten“. Die kraft eigener Entscheidung begonnene politische Aktion gewinnt hier bereits ein stärkeres Gewicht als die formalrechtliche Konstruktion.

Dieses hier angedeutete Recht der Stände auf die Formulierung eigener Entscheidungen verteidigt das Gutachten auch gegen die bekannten „österreichischen Freiheiten“, d. h. die Exemption des Hauses Habsburg von der Reichsgerichtsbarkeit³⁹. Diese erkennt das Gutachten zwar an, stellt aber gleichzeitig fest, daß diese Exemption des Landesfürsten keineswegs davon befreien kann, im eigenen Lande die Zustimmung der Stände zu allen politischen Fragen einzuholen. Dieser Gedanke wird weitergeführt in der dritten ratio, wo es heißt: „In omni actu legitime perficiendo müssen das velle und das posse beysammen sein. Nun aber in gesuchter Relligions Libertet khaines bey Ihrer fürstlich Durchlaucht sein kann. Das non posse scilicet impossibilitatis Juris ist Ihrer Durchlaucht eingebunden, indem der Papst Ihr Durchlaucht und alle Potentaten so weit eingenumen, und bey verlust Ihrer Selligkeit Ihro persuadiert, quod negotium Relligionis et ergo Ecclesiasticarum cura ad Majestatem secularum non pertineat, sed quod Principes sint in ovium numero, quae se totas Pastorum cura committere debent.“

Die zentrale Frage im Verhältnis zwischen Landesfürst und Ständen während des Verlaufs der Gegenreformation war ganz zweifellos die Frage des möglichen Widerstandes. Für ein anderes österreichisches Land hat Hans Sturmberger in der Person des Georg Erasmus Tschernembl die ganze Dramatik dieser entscheidenden Frage aufgezeigt. Innerhalb des steirischen Ständetums konnte es zu solchen weitgehenden Formulierungen eines Widerstandsrechtes nicht kommen. Die gefährdete Lage dieses Landes an der Südostgrenze des Reiches gegen die Türken, seine Schlüsselstellung im gesamten Verteidigungssystem der „Gränizen“ ließ einen härteren Widerstand des Ständetums gegen den Landesfürsten nicht zu: Er hätte notwendigerweise zu einer schwerwiegenden Schwächung der gesamten Landesdefension geführt. Immer wieder läßt sich an den entscheidenden Phasen der Landtage die Wichtigkeit dieses Arguments nachvollziehen. So etwa, als nach wochenlangem Verzögern der Bewilligung die steirische Landschaft im Mai des Jahres 1599 nachgibt und die Verordneten an ihre Kollegen in Kärnten und Krain schreiben: „... und weil nun auch die nott und gfahr vorligender Crabat- und Windischer gränitzen so merklich groß, zumal die Zeit der lande aufpotsvolk sogar

³⁹ Vgl. dazu A. Lhotsky, Privilegium Maius. Die Geschichte einer Urkunde, Österreich-Archiv, München 1957.

an der handt, aber mit hinterhaltung der l. t. bewilligungen der hochbetrübliehen sach schwerlich möchte zu helfen sein, so haben ... wolerrennte Steyrische ev. stände ihren ... nachbarn ... fürstellen sollen und wöllen ... „was nämblich diese lande in gemain am Türkischen bluthundt für ainen hoch überlegnen erbfeindt haben und wie gering sie sich mit ihren cräften entgegen laider befinden ...“⁴⁰

Im protestantischen Ständetum wirkt sich vielmehr die politische Schwäche des gesamten lutherischen Denkens aus, das die Anerkennung der Obrigkeit forderte, auch wenn diese Obrigkeit Unrecht tat. Irmtraut Lindeck hat diesen Sachverhalt als das Prinzip des „leidenden Gehorsams“ bezeichnet und damit die verzweifelte Position der Protestanten zwischen Landesbewußtsein und Religion charakterisiert⁴¹.

Zu dieser Frage zeigt Ammans Gutachten, daß zumindest an der theoretischen Position der Stände gewisse Differenzierungen anzubringen sind. Dabei geht er zunächst von dem grundlegenden Wort der Bibel in Römer, 13, aus, wenn er sagt: „Magistratui obediendum non solum per metum indignationis, sed etiam per conscientiam, cum haec potestas sit a DEO.“ Doch dann folgen bereits die „Limitationes“ dieses Grundprinzips, die darin zusammengefaßt werden: „zu gehorchen, so lang die Obrigkeit ihre Unterthanen nichts wider Gott, Ihre Gewissen und die khundtbare Rechte wierdt zugemuettet.“ In dieser Unklarheit, die der Verfasser des Gutachtens bei der Niederschrift dieser Sätze empfunden haben mag, fragt er die Heilige Schrift um Rat. Als eins der herangezogenen Exempel soll hier als Beispiel die Geschichte Davids und König Sauls angeführt werden, an deren Ende Amman feststellt: „Ist für und nichts wider uns.“ Denn David habe trotz der Verfolgungen durch den König nichts gegen diesen unternommen und ihn, auch als sich eine günstige Gelegenheit bot, nicht getötet. Aber, und hier gewinnt Ammans Interpretation konkrete politische Relevanz, „so ist der David doch mit nothwendiger Defension sich gefast gemacht, mit der er auf den Nothfall die mehrer gewalt abwenden, und sein und der seinigen leben schützen und retten möge.“ Das Prinzip des bloß „leidenden“ Gehorsams wird hier überschritten, indem man das Recht in Anspruch nimmt, „sich auf den wisentlichen Nothfall mit einer verantwortlichen defension contra vim et injuriam wider besorgente Gewalt gefast (zu) machen“. Praktische Anwendung fand diese Methode des „aktiven“ Gehorsams durch die steirischen Verordneten, als man im Januar 1581, aus Sorge vor einem mili-

⁴⁰ Akten und Korrespondenzen, 58, S. 563/4.

⁴¹ Vgl. Anm. 35.

tärischen Überfall, an die Zollstellen und Pässe den Befehl ergehen läßt, fremdes Kriegsvolk notfalls mit Waffengewalt zurückzuschlagen⁴².

Die letzte Ratio des Gutachtens schließlich richtet sich gegen den Versuch der Regierung, die gemeinsamen Beratungen der drei inner-österreichischen Länder zu Verschwörerversammlungen abzustempeln. Amman ist der Meinung, „das diese 3 Lande mögen zusammen khummen auch außer Ihrer fürstlich Durchlaucht beschreibung und der Landtag ist ein alts herkhummen also unverruckht erhalten, darbey die Lande zu lassen, Ihr Durchlaucht geschworen“. Amman ist sich in diesem Punkte offensichtlich bewußt, daß das Selbstversammlungsrecht der drei verbundenen Landschaften ein ganz entscheidender Hebel einer starken Opposition des Ständetums gegen das landesfürstliche „plenum imperium“ sein mußte.

Versucht man die politische Tendenz des Gutachtens, das an die Problematik aktueller Kontroversen jeweils eine theoretische Erörterung anschließt, zusammenzufassen, so kann man sagen, daß sich im gesamten Gutachten eine durchgängige Forderung zur „Konstitutionalisierung“ des dualistischen Staates beobachten läßt. Wichtigste materielle Forderung scheint mir dabei eine neue Form der „ständischen Souveränität“ zu sein, um den hier noch verfrühten Begriff der Volkssouveränität zu vermeiden. Dieses Prinzip äußert sich vor allem in der Forderung des Gutachtens, die Stände am Entscheidungsprozeß der gesamten Politik des Landes unbedingt zu beteiligen und ihnen das Recht zur Versammlung aus eigener Initiative zuzubilligen. Damit versucht das Ständetum, sich als eigene politische Sphäre gegenüber dem Landesfürstentum abzugrenzen und zu einem eigenständigen politischen Faktor zu entwickeln⁴³.

Diese Forderungen tauchen im Gutachten keineswegs unvermittelt und ohne tiefere theoretische Begründung auf, sondern finden ihre Berechtigung in der Basis der gesamten politischen Ordnung des Landes, dem Vertragszustand zwischen Fürst und Ständen, dem „pactum cum principe“, wie Amman es selbst nennt⁴⁴, oder dem „heilsamen Band, auf dem ein jedes wohlbestellte Regiment ruht“, wie es Hans Friedrich

Hoffmann, der politische Führer des protestantischen Ständetums dieser Zeit, formulierte⁴⁵. Die politische Theorie des steirischen Ständetums zeigt sich, so wie sie im Gutachten komprimiert ist, durchaus auf der Höhe des europäischen politischen Denkens. Wenn auch die ständige militärische Gefährdung des Landes eine Verwirklichung dieser Tendenzen verhinderte, so läßt sich doch sagen, daß hier Entwicklungslinien deutlich werden, die in einer späteren historischen Situation zum konstitutionellen System führten.

Es lag im Wesen des hier geschilderten politischen Denkens des protestantischen Ständetums, wenn in dieser Krisenzeit auch das Fürstenbild eine ganz spezifische Prägung annahm. Notwendigerweise mußte dieses Bild eine andere Färbung annehmen, als sie von der Regierung eines Ferdinand II. angestrebt wurde, der das „imperium absolutum“ in seiner Regierungspraxis zu verwirklichen suchte. Dem Bild eines Fürsten, dessen „praecipuum . . . officium est seditioes et rebelliones in suis provinciis praecavere pacem et tranquillitatem conservare“⁴⁶, dessen Haltung zum Volk am treffendsten in dem Wort des bayrischen Landesfürsten Herzog Albrecht „facies principis, facies leonis“ charakterisiert wird⁴⁷, können die Stände wenig Verständnis entgegenbringen. Ihr Ideal ist der Landesherr, der „heroica virtute, iustitia (et) aequitate“ sein Regiment führt⁴⁸, dessen Bemühungen darauf ausgerichtet sind, „uns bei unsern rechten, freyhaiten und gueten gewonhaiten zu erhalten“⁴⁹. Der Gedanke eines souveränen Ständetums findet hier seine Ausprägung in der Rolle des Fürstentums, die sich auf die Aufgabe der Rechtsbewahrung konzentriert.

Es verifiziert die hier kurz skizzierten Hauptbestandteile der politischen Theorie des steirischen Ständetums, wenn man abschließend einen Blick auf die politisch-administrative Praxis des Landes wirft. Hier in der praktischen Teilnahme der Landschaft an der Steuerverwaltung, an der Gesetzgebungsarbeit und besonders an der Landesdefension, die mit ihrem umfangreichen Apparat weitgehend auf die Arbeit der landschaftlichen Amtsträger und Befehlshaber angewiesen war, gründete sich der

⁴² Darüber Loserth, Reformation und Gegenreformation, S. 357. Die von Loserth vertretene Auffassung, daß sich das Amman-Gutachten in der Frage des Widerstandsrechtes mit dem des Tübinger Kanzlers Andreä deckt, der den Ständen den bloß „leidenden Gehorsam“ empfiehlt, scheint mir die hier dargelegte Form des „aktiven“ Gehorsams nicht zu berücksichtigen (Loserth, Gegenreformation in Innerösterreich, MIOG, Erg.-Bd. VI, S. 614).

⁴³ Zu dieser Tendenz vgl. auch das Amman-Zitat bei Loserth, Matthes Amman von Ammansegg, S. 33: „Die Religionspazifikation sei schon ein statutum, eine immunitas, securitas.“

⁴⁴ Im Gutachten, Blatt 7.

⁴⁵ Die Inhaltsangabe der Hoffmann-Rede bei Loserth, Reformation und Gegenreformation, S. 348 ff., hier S. 352. Vgl. dazu Akten und Korrespondenzen, 50, S. 172, Nr. 71.

⁴⁶ Akten und Korrespondenzen, 58, S. 147.

⁴⁷ Ebd., 50, S. 715 (Wolfgang Schranz zitiert den bayrischen Landesfürsten hier in einem Gutachten „in negotio religionis“).

⁴⁸ Akten und Korrespondenzen, 58, S. 575.

⁴⁹ Ebd., 50, S. 165. In ähnlichen Formulierungen taucht dieses Motiv sehr häufig auf.

theoretische Anspruch des Ständetums, nicht nur subsidiär und mit der Erlaubnis des Landesfürsten, sondern eigenverantwortlich und kraft eigenen Rechtes, an der politischen Führung des Landes beteiligt zu werden⁵⁰. Die politische Theorie entsprach damit der politischen Realität dieser Epoche.

⁵⁰ Vgl. dazu die noch ungedruckte Dissertation des Verfassers: Landesdefension und Staatsbildung — Studien zum Kriegswesen des innerösterreichischen Territorialstaates (1564—1619), die demnächst in der Reihe der „Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs“ erscheinen wird.

Marie Theresien

Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs

Band 1, Heft 1, S. 1-10

Die Kaiserin Maria Theresien hat die Idee der Landesdefension als ein zentrales Element ihrer Reformpolitik aufgegriffen und sie in der Tat durchzusetzen lassen. Sie hat die Landesdefension als ein zentrales Element ihrer Reformpolitik aufgegriffen und sie in der Tat durchzusetzen lassen. Sie hat die Landesdefension als ein zentrales Element ihrer Reformpolitik aufgegriffen und sie in der Tat durchzusetzen lassen.

Die Landesdefension hat die Idee der Landesdefension als ein zentrales Element ihrer Reformpolitik aufgegriffen und sie in der Tat durchzusetzen lassen. Sie hat die Landesdefension als ein zentrales Element ihrer Reformpolitik aufgegriffen und sie in der Tat durchzusetzen lassen.

Die Landesdefension hat die Idee der Landesdefension als ein zentrales Element ihrer Reformpolitik aufgegriffen und sie in der Tat durchzusetzen lassen. Sie hat die Landesdefension als ein zentrales Element ihrer Reformpolitik aufgegriffen und sie in der Tat durchzusetzen lassen.

¹ Vgl. dazu die noch ungedruckte Dissertation des Verfassers: Landesdefension und Staatsbildung — Studien zum Kriegswesen des innerösterreichischen Territorialstaates (1564—1619), die demnächst in der Reihe der „Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs“ erscheinen wird.